Sperrzeitverordnung B 4

STADT BAD LIEBENZELL LANDKREIS CALW

RECHTSVERORDNUNG

über die Sperrzeit der Stadt Bad Liebenzell (Sperrzeitverordnung)

vom 21. Februar 2001

Sperrzeitverordnung B 4

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBI. 1991 S. 195, ber. 1992 S. 227) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05. Dezember 2000 (GBI. S. 730) und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. November 1999 (GBI. S. 435), hat der Gemeinderat am 21. Februar 2001 folgende

Rechtsverordnung über die Sperrzeit der Stadt Bad Liebenzell (Sperrzeitverordnung)

beschlossen:

§ 1

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Kurstadtmitte Bad Liebenzell (§ 2) beginnt an allen Tagen um 0 Uhr.

Im übrigen Gemeindegebiet beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 2 Uhr, im übrigen Kurgebiet um 1 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit im übrigen Gemeindegebiet um 3 Uhr, im übrigen Kurgebiet um 2 Uhr.

(2) Für das ganze Gemeindegebiet, einschließlich Kurgebiet, wird in der Nacht zum 1. Januar die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 3 Uhr.

§ 2

Die Kurstadtmitte Bad Liebenzell liegt innerhalb der Straßenzüge Kurhausdamm, Wilhelmstraße, Sonnenweg und Badweg. Die Kurstadtmitte wird im einzelnen wie folgt begrenzt:

Kurhausdamm: Kurhausdamm 11/1 bis 1

Wilhelmstraße: Kurhausdamm 1 bis Wilhelmstraße 12 Sonnenweg: Wilhelmstraße 12 bis Sonnenweg 8 Badweg: Sonnenweg 8 bis Kurhausdamm 11/1.

§3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.